

Maschinenschadensversicherung und Blitzeinschlagsversicherung für alpha innotec/Novelan Wärmepumpe PRVP 2020:1a

Weitere Information: www.arcticversicherung.at

Diese Versicherung greift bei von innen kommenden physischen Schäden und bei Gewitterschäden an Ihrer Wärmepumpenanlage. Mit Wärmepumpenanlage ist die Installation einer AIT/Novelan Wärmepumpe inklusive Originalzubehör, Warmwasserspeicher, Energiequelle und Kollektorinstallation in Grund, See oder Brunnen. Es ist zu beachten, dass diese Versicherung ausschließlich die Teile der Wärmepumpenanlage umfasst, die gleichzeitig mit dem Erwerb der Wärmepumpe installiert wurden. Die Versicherung tritt ein, wenn eine andere Sachversicherung, wie z.B. die Haus- oder Eigentumsversicherung, den Schaden nicht, oder nur teilweise ersetzt. Während der Herstellergarantie umfasst die Versicherung Gewitterschäden und nach Ablauf der Garantiefrist außerdem Maschinenschäden.

1. Begünstigter der Versicherung

Begünstigter der Versicherung ist die Person (nachfolgend Versicherter genannt), die einen Versicherungsvertrag in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Objekts, das im Versicherungsnachweis angegeben ist, geschlossen hat. Die Versicherung ist auf eine Person übertragbar, die das Objekt rechtmäßig erworben hat

2. Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebene Dauer. Die Versicherung kann nach Ablauf der im Versicherungsnachweis Versicherungsperiode, jeweils um ein (1) Jahr verlängert werden, bis einschließlich 15 Jahre nach Installation der Wärmepumpenanlage

3. Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung gilt für die Österreich.

4. Gegenstand der Versicherung

Während der Herstellergarantie umfasst die Versicherung Gewitterschäden, danach greift die Versicherung bei von innen kommenden physischen Schäden (sog. Maschinenschäden) und Schäden durch Blitzeinschlag an der Wärmepumpenanlage, die im Versicherungsnachweis angegeben ist. Die Versicherung ersetzt die Schadenssumme, gemäß Paragraph 8 A) und B) dieser Bedingungen.

5. Allgemeine Ausnahmen

Sollte der Versicherte, in betrügerischer Absicht, etwas fehlerhaft vorbringen oder verschweigen, was für die Schadenseinschätzung von Bedeutung ist, kann der Schadenersatz, der andernfalls gezahlt worden wäre, auf einen Wert heruntergesetzt werden, der den Umständen entsprechend zumutbar ist.

6. Bestimmte Ausnahmen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- 6.1** Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen, durch Garantieansprüche oder Reklamationen ersetzt werden können,
- 6.2** Schäden, die durch gesetzliche Bestimmungen abgedeckt sind,
- 6.3** Schäden durch Einwirkung von außen, sowie Feuer, Hochwasserschäden, Frostschäden, Gewalt usw., ausgenommen Blitzeinschlag und Sturm.
- 6.4** Schäden, die durch unsachgemäße, fehlerhafte oder mangelhafte Reparatur des versicherten Objekts zurückzuführen sind,
- 6.5** Schäden, die auf mangelhafte Überprüfung oder Wartung oder der Nichtbefolgung der Service- und Instandhaltungsanweisungen zurückzuführen sind, beispielsweise das Unterlassen eines Filterwechsels,
- 6.6** Korrosion, z.B. aufgrund der Wasserqualität,
- 6.7** zusätzliche Kosten für z.B. Bereitschaftsdienst/Notdienst/Feierabendzuschlag oder andere extra Kosten,
- 6.8** Reparatur durch eine andere Person als einen autorisierten Servicepartner, es sei denn, Arctic hat eine besondere Genehmigung erteilt.

7. Sicherheitsvorschrift

Um Schäden oder Verluste möglichst auszuschließen, ist das versicherte Objekt nach den Instandhaltungsanweisungen, Aufsichts- und Sicherheitsvorschriften des Herstellers zu handhaben. Wenn dies nicht geschehen ist, kann die Entschädigung geringer ausfallen oder bei schwerwiegenden Versäumnissen ganz entfallen.

8. Entschädigungsbestimmungen

Schäden müssen grundsätzlich erst repariert werden. Ist die Reparatur nicht möglich, kann der Versicherer beschließen, ob die Wärmepumpe ausgetauscht werden soll. Die Reparatur des versicherten Objekts muss von einem Novelan/alpha innotec Servicepartner ausgeführt werden, es sei denn dies wurde ausdrücklich von Arctic Seals genehmigt. Die maximale Entschädigung entspricht den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Objekts.

A) Schäden die teilweise von einer anderen Sachversicherung, wie z.B. der Haus- oder Eigentumsversicherung, ersetzt werden:
Die Entschädigung wird geleistet in der Höhe der von der Sachversicherung einbehaltenen Selbstbeteiligung und sonstige Abzüge.

B) Schäden die nicht von einer anderen Sachversicherung, wie z.B. der Haus- oder Eigentumsversicherung, ersetzt werden:
Die Entschädigung wird nach Abzug der Selbstbeteiligung geleistet.

9. Selbstbeteiligung

Bei Schäden laut Paragraph 8 A) gilt die Versicherung ohne Selbstbeteiligung.
Bei Schäden laut Paragraph 8 B) gilt die Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 115 Euro.

10 Ende der Versicherung

10.1 Die Versicherung kann bis zum fünfzehnten Jahr gerechnet ab dem Tag der Installation, der im Versicherungsnachweis angegeben ist, freiwillig erneuert werden.

10.2 Wird die Versicherung gemäß Punkt 12 unterbrochen, endet die Gültigkeit der Versicherung gemäß dessen, was dort vorgeschrieben ist.

11. Pflicht, Schäden zu melden

Wenn ein Schadensfall eintritt, muss dies innerhalb angemessener Zeit, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten, dem Versicherer, auf einem gesonderten Schadensmeldungsformular, über den Versicherungsvermittler, gemeldet werden. Wenn die Schadensmeldung später als 12 Monate nach Auftritt des Schadens erfolgt und der Versicherer dadurch geschädigt wird, kann die Entschädigung gesenkt werden, ausgehend davon, was unter den Umständen angemessen ist. Die Senkung erfolgt nicht, wenn das Versäumnis des Versicherten geringfügig war.

12. Vorgehensweise bei Schäden

Die Meldung von Schäden hat ohne Verzögerung zu erfolgen an: Arctic Seals AB, Leopold-Ungar-Platz 2 Spaces Square One, Stege 2, 1. Stock, Tel.: +43 13484404, E-Mail: info@arcticversicherung.at. Bei der Schadensmeldung ist Folgendes beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes und Unterschriebenes Schadenmeldungsformular
- Kopie eines vollständig ausgefüllten Reparaturberichts
- Kopie der Reparaturrechnung
- Sonstige Belege, die zur Regulierung des Schadens wichtig sein können, sowie Servicebeleg, Kaufbeleg usw.

13. Allgemeine Vertragsbestimmungen

13.1 Prämienzahlung. Bei Erstsabschluss der Versicherung sollte die Prämie innerhalb der Frist, die im Angebot des Versicherers angegeben ist, bezahlt werden. Bei Erneuerung der Versicherung muss die Prämie innerhalb der im Verlängerungsangebot angegebenen Zeit bezahlt werden. Wenn die Prämie für eine erneuerte Versicherung gemäß dem Verlängerungsangebot nicht rechtzeitig gezahlt wird, hat der Versicherer das Recht die Versicherung nach 14 Tage zu kündigen, mit einer 14-tägige Kündigungsfrist. Dies entspricht einer Kündigungsfrist von insgesamt einem Monat bei Nichtzahlung. Bei Zahlung innerhalb dieser 30 Tage gilt die Versicherung ab Beginn der Verlängerungsperiode, wie im Verlängerungsangebot angegeben. Wenn der Versicherer die Prämie später als 30 Tage nach Absendung der Kündigung zahlt, wird die Prämie zurückerstattet, und ein neuer Versicherungsantrag muss an Arctic gestellt werden.

13.2 Höhere Gewalt. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Krieg, kriegsähnliche Zustände, Bürgerkrieg, Militärübungen, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Aufstand, Atomenergieunfälle, behördliche Anordnungen, Beschlagnahme, Streik, Aussperrung, Blockaden o. Ä. zurückzuführen sind.

13.3 Verjährung. Derjenige, der Entschädigung oder sonstigen Versicherungsschutz verlangt, muss innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt an dem der Sachverhalt eintritt, der gemäß Versicherungsvertrag zu so einem Schutz berechtigt, Klage einreichen. Wenn derjenige, der von dem Versicherungsschutz profitieren möchte, innerhalb der Zeit, die im ersten Absatz angegeben ist, Ansprüche an den Versicherer gestellt hat, ist die Frist zum Einreichen einer Klage sechs (6) Monate ab dem Datum, an dem der Versicherer erklärt, dass man endgültig Stellung zum erhobenen Anspruch genommen hat. Wenn die Klage nicht gemäß diesem Punkt eingereicht wird, geht das Recht auf Versicherungsschutz verloren.

13.4 Kündigung. Es besteht das Recht, die Versicherung während der Versicherungsdauer zu kündigen. Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen:

- Wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund Unrichtiger Angaben des Versicherten zustande gekommen ist.
- Wenn Sicherheitsvorschriften vernachlässigt wurden oder davon auszugehen ist, dass sie in Zukunft vernachlässigt werden.
- Wenn der Versicherte dem Versicherer nicht erlaubt die Wärmepumpenanlage zu besichtigen.

13.5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand. Da dieser Vertrag dem österreichischen Recht unterliegt, sind alle diesbezüglichen Streitigkeiten von einem österreichischen Gericht zu entscheiden. Wenn der Versicherte, im Zuge der Schadensbewertung, mit einer Entscheidung vom Versicherungsvermittler nicht einverstanden ist, kann er die Entscheidung vom Versicherer nachprüfen lassen. Der Versicherte hat auch die Möglichkeit, bei einem ordentlichen Gericht Klage gegen den Versicherer einzureichen.

13.6 Transaktionen, die gegen geltende Sanktionsregeln verstoßen. Der Versicherer nimmt keine Auszahlung im Zuge der Versicherung vor, wenn die Zahlung für solche Schäden gegen Sanktionen oder Embargos verstoßen, die die Europäische Union, Schweden oder Österreich verhängt haben. Das gilt auch Sanktionen und Embargos der USA, solange diese nicht gegen europäische, Schwedische oder Österreich Gesetze und Bestimmungen verstoßen. Wenn eine Auszahlung erfolgt ist, die den Empfänger auf Grund von Sanktionen nicht erreicht hat, ist die vertragliche Verpflichtung seitens des Versicherers als erfüllt anzusehen. Wenn nach dem Abschluss der Versicherung bekannt wird, dass der Versicherte oder das versicherte Objekt, Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind, hat der Versicherer das Recht, die Versicherung vorzeitig zu kündigen.

14. Versicherer

Die Versicherungsgesellschaft für diese Versicherung ist Protector Försäkring Sverige, ein Teil von Protector Forsikring ASA Norge, Organisationsnummer 516408-7339, Adresse: Västra Trädgårdsgatan 15, 111 53 Stockholm, Schweden

15. Versicherungsvermittler

Diese Versicherung wird vermittelt und administriert von Arctic Seals AB, Box 2003, 14102 Huddinge, Schweden, Tel.: +46 8 746 0560 oder +43 1 348 4404, E-Mail info@arcticversicherung.at.